

Entgeltordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Entgelten für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Forstbehörde, (Entgeltverzeichnis) in der Fassung vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 48 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes i.V.m §§ 5 und 9 Körperschaftswaldverordnung, sowie § 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Privatwaldverordnung wird verordnet:

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Leistungen der unteren Forstbehörde gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Inanspruchnahme von Leistungen der unteren Forstbehörde

- 1. Für die Leistungen der unteren Forstbehörde erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.
- 2. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
- 3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
- 4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sachlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- 5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
- 6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstehenden Auslagen abgegolten.

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Heilbronn, den 19.12.2019

gez. Piepenburg Landrat

B. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Entgeltbezeichnung	Entgelt €
1	Entgelt für den forstlichen Revierdienst Betreuung des Körperschaftswaldes	11,45 €/fm
	Für die Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald gem. § 5 Körperschafts- waldverordnung einschließlich Forstschutz wird ein Entgelt erhoben. Enthalten sind alle Personal- und Sachkosten, die der unteren Forstbehörde entstehen (§ 7 Abs. 1 und 2 KWaldVO)	
2	Entgelt für die Wirtschaftsverwaltung Betreuung des Körperschaftswaldes	54 €/Std.
	Für die Wahrnehmung der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald gem. § 9 Körperschaftswaldverordnung i.V.m. § 47 Abs. 3 LWaldG	
	 Dazu gehören: die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien 	
3	Entgelt für Betreuungsleistungen im Privatwald Betreuung des Privatwaldes	54 €/Std.
	Für die Wahrnehmung von Betreuungsdienstleistungen im Privatwald gem. § 3 Abs. 4 Privatwaldverordnung wird ein Entgelt erhoben. Enthalten sind alle Personal- und Sachkosten, die der unteren Forstbehörde entstehen.	